



QUARTIERSRAT SCHELMENGRABEN

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Präambel

Nachdem die umfangreichen geplanten Bebauungsmaßnahmen im Schelmengraben nicht stattfinden, wird der Quartiersrat als informelles Bürgerbeteiligungsgremium sowie zur Information und zum Austausch der Bewohner:innen fortgeführt. Er versteht sich als Interessensvertretung und Anlaufstelle für die Bewohner:innen des Schelmengrabens und als Bindeglied zwischen Stadtverwaltung, Wohnungswirtschaft, Politik. Er soll allen Bewohner:innen des Quartiers die Möglichkeit eröffnen, sich an den Entwicklungen im Schelmengraben zu beteiligen.

Der Quartiersrat erörtert und diskutiert zentrale Fragen demokratisch, überparteilich und auf Augenhöhe, er fordert Stellungnahmen ein und spricht Empfehlungen aus. Die im Quartiersrat bearbeiteten Themen und Informationen werden den Bewohner:innen zeitnah und transparent zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenarbeit der Quartiersratsmitglieder:innen gestaltet sich durch einen respektvollen und fairen Umgang miteinander, welcher konstruktiv und sachlich orientiert ist. Die Form des Quartiersrats erlaubt das entstandene bürgerschaftliche Engagement im Schelmengraben fortzusetzen und auf eine breitere Basis zu stellen.

1. Organisationsform

Der Quartiersrat ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Beteiligung der Bewohner:innen an allen relevanten Belangen im Schelmengraben. Die Zuständigkeiten des Ortsbeirats Dotzheim und der Stadtteilkonferenz bleiben unberührt. Das Stadtteilbüro übernimmt die Geschäftsführung und die Moderation.

2. Zusammensetzung und Vorsitz

2.1 Der Quartiersrat besteht aus bis zu 15 interessierten Vertreter:innen der Bewohner:innen des Schelmengrabens und Vertretungen folgender Organisationen:

- der Landeshauptstadt Wiesbaden (regelmäßig: Amt für Soziale Arbeit)
- der Stadtteilkonferenz Schelmengraben (ags und Stadtteilzentrum)
- der GWH Wohnungsgesellschaft mbH Hessen
- des Ortsbeirats Dotzheim
- des Mieterbund Wiesbaden und Umgebung e.V.

Wenn die Bereitschaft der Mitarbeit als Bewohnervertretung ausgesprochen wird, erfolgt die Aufnahme mit Abstimmung des Quartiersrates mit mindestens 50 % der Stimmen.

2.2 Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder des Quartiersrates oder dessen Vertreter:innen mit einer Stimme.

2.3 Der Quartiersrat wählt aus dem Kreis der Vertreter:innen der Bewohner:innen eine/n Vorsitzende/n mit mindestens 50% der Stimmen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Quartiersrats. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Quartiersrats mit Unterstützung des Stadtteilbüros.

2.4 Das Stadtteilbüro Schelmengraben der BauHaus Werkstätten Wiesbaden begleitet aktiv und nachhaltig die Prozesse im Quartiersrat. Es erstellt in Absprache mit dem Quartiersratsvorsitzenden die Tagesordnung, lädt zu den Sitzungen ein und protokolliert die Sitzungen in Form eines

Verlaufsprotokolls. Außerdem unterstützt das Stadtteilbüro den Quartiersrat bei Stellungnahmen, Anfragen sowie Vorschlägen des Quartiersrates und leitet diese an die entsprechenden Stellen weiter.

3. Vertretung der Bewohner:innen

3.1 Eine Mitgliedschaft steht allen interessierten Bewohner:innen des Schelmengrabens offen, die ihre Hauptwohnung im Schelmengraben haben. In Einzelfällen können bei einem berechtigten Interesse auch Nicht-Schelmengrabener:innen Mitglied des Quartiersrates werden. Über die Aufnahme entscheiden die aktuellen Quartiersratsmitglieder in Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss.

4. Arbeitsweise

4.1 Der Quartiersrat wird von den anwesenden Vertreter:innen der Stadtverwaltung und der GWH über anstehende Planungen, Aktivitäten, Beteiligungen an Projekten etc. informiert. Bei Bedarf werden zusätzliche Vertreter:innen als Gäste eingeladen.

4.2 Der Quartiersrat kann zu allen für den Schelmengraben relevanten Belangen Vorschläge, Anfragen oder Stellungnahmen verfassen bzw. anfordern.

4.3 Vor Eintritt in die Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt, bei der Bewohner:innen des Schelmengrabens Gelegenheit haben, Fragen zu den Belangen des Schelmengrabens zu stellen sowie Anregungen, Mitteilungen, Beobachtungen etc. zu formulieren.

4.4 Der Quartiersrat berät und fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Der Quartiersrat kann zulassen, dass sich Nichtmitglieder durch Beiträge an den Beratungen beteiligen. Der Quartiersrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Quartiersrates fest. Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.5 Die Mitglieder des Quartiersrats sind verpflichtet, Anträge, Anregungen und Wünsche sowie Fragen zur Quartiersentwicklung welche aus dem Kreis der Bevölkerung an sie herangetragen werden, in den Sitzungen des Quartiersrats neutral vorzubringen.

4.6 Der Quartiersrat kann in Abstimmung mit dem Stadtteilbüro zu einem „Bürgertreff Schelmengraben“ einladen, um die Bewohner:innen über bestimmte Themen zu informieren, zu diskutieren und über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und Fragen zu beantworten.

4.7 Der Quartiersrat kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einrichten und weitere Bewohner:innen einbeziehen.

4.8 Der Quartiersrat tagt im Turnus von ca. drei Monaten ab 18 Uhr. Bei Bedarf kann häufiger bzw. weniger häufig getagt werden.

5. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Leitlinien können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Quartiersrates beschlossen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Leitlinien wurden vom Quartiersrat am 10.06.2020 beschlossen und am 01.02.2024 aktualisiert und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

